



Bekanntmachung **nach § 3 a des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Selenter See hat am 06.01.2016 eine Genehmigung für den Neubau der Fargauer Schleuse zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers „Salzau“, im Bereich Abfluss Selenter See, beantragt. Betroffen sind die Flurstücke 12/5, 12/6, 12/13, 12/17, 12/18, 74/40, 74/41 und 77/2 der Flur 1 sowie das Flurstück 1/9 der Flur 2, Gemarkung Fargau. Die Planung beinhaltet den Abbruch der vorhandenen Wehranlage sowie den Neubau einer technischen Fischaufstiegsanlage (Vertical-Slot-Pass) mit automatischer Wehrtafel (Doppelschott).

Der geplante Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das geplante Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als sonstige Ausbaumaßnahme einzustufen, für das unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat am 14.12.2015 ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes beim Kreis Plön, Amt für Umwelt – untere Wasserbehörde –, Hamburger Chaussee 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.

Plön, 08.02.2016
Az.: 3111-47-06-73

Kreis Plön
Die Landrätin
-Untere Wasserbehörde –
- Amt für Umwelt -